

Nr.: BV-082/2017

(3. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 15.06.2017
19.06.2017Büro für Rats- und
Rechtsangelegenheiten
Schulze, Nicole
Tel.: 03491 421-374
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-082/2017

Betreff :***Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Lutherstadt Wittenberg (Entschädigungssatzung)***

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die **Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Lutherstadt Wittenberg (Entschädigungssatzung)** gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	11 – Büro für Rats- und Rechtsangelegenheiten	
Produkt	111101	Betreuung der städtischen Gremien
Konten	Aufwand	542100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
	Ertrag	
Kostenstelle/ Kostenträger	1111011100 Stadtrat/Ausschuss 1111011200 Ortschaftsrat	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	157.000	veranschlagt	2018	167.000	2018	
			2019	167.000	2019	
Bedarf	167.000	Bedarf	2020	167.000	2020	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben gemäß § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Daneben kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.06.2014 zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene findet Anwendung (Anlage 2).

Die Entscheidung über den Erlass der Entschädigungssatzung obliegt dem Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

II. Beschlussgegenstand

Die Aufwandsentschädigungen der Stadträte wurden seit 1990 lediglich mit der Euro-Umstellung angepasst. Eine Erhöhung erfolgte in diesem Zusammenhang aber nicht, da sich die Aufwandsentschädigungen noch innerhalb des Rahmenbetrages bzw. der Höchstgrenzen der jeweils geltenden Vorschriften bewegt haben. Die Aufwandsentschädigungen der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister wurden zuletzt in 2004 an den Runderlass in der damals geltenden Fassung angepasst.

Aufgrund des in den letzten Jahren angestiegenen Aufwandes für die ehrenamtlich Tätigen soll die Aufwandsentschädigung in einem angemessenen Rahmen erhöht werden.

Zum Vergleich der Erhöhung des Aufwandes in den letzten 10 Jahren folgende Werte:

	2006	2011	2016
Sitzungen (ohne Aufsichtsräte, Gesellschafter- versammlungen)	110	156	180
Beschlussvorlagen	99	128	249
Informationsvorlagen	-	18	78

Nicht nur die Zahl der Sitzungen sondern auch die Zahl der Beschluss- und Informationsvorlagen erhöhte sich erheblich in den vergangen 10 Jahren und somit auch der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der einzelnen Mandatsträger.

Die Erhöhung der einzelnen Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes sowie ein Städtevergleich mit den kreisangehörigen Kommunen Bitterfeld-Wolfen, Halberstadt, Weißenfels und Schönebeck sowie mit den kreisfreien Städten Magdeburg, Halle und Dessau sind in der Anlage 3 ausführlich dargestellt.

Mit der Neufassung der Entschädigungssatzung sollen folgende Aufwandsentschädigungen erhöht werden:

a) monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte wird entsprechend der Staffelung nach Einwohnerzahlen an den Höchstsatz des Runderlasses angepasst. Die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen bewegt sich damit zwischen 1,00 Euro und 6,00 Euro monatlich. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen entspricht der Höhe der Aufwandsentschädigungen der Kommunen im Städtevergleich.

b) monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister

Der Runderlass legt für die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister einen Rahmenbetrag gestaffelt nach Einwohnerzahlen fest. Der Satzungsentwurf sieht vor, den Ortsbürgermeistern eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80% des Rahmenbetrages zu zahlen. Dies entspricht einer Erhöhung von 12,00 bis 24,00 Euro pro Monat.

c) Sitzungsgeld für Mitglieder des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters

Das Sitzungsgeld für Mitglieder des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters wird entsprechend des Höchstsatzes des Runderlasses von 12,50 Euro auf 14,00 Euro pro Sitzung und Tag erhöht. Im Städtevergleich liegt das Sitzungsgeld bei 13,00 bzw. 14,00 Euro.

d) monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

Der Runderlass legt für die monatliche Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Stadtrates einen Höchstsatz von 150,00 Euro in der Einwohnerklasse 30.001 bis 50.000 Einwohner fest. Der Satzungsentwurf sieht vor, 90% des Höchstsatzes als monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Damit erhöht sich die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates von 115,00 Euro auf 135,00 Euro. Die durchschnittliche Aufwandsentschädigung im Städtevergleich liegt bei 129,00 Euro.

e) Sitzungsgeld für Mitglieder des Stadtrates

Das Sitzungsgeld für Mitglieder des Stadtrates wird entsprechend des Höchstsatzes des Runderlasses von 12,50 Euro auf 16,00 Euro pro Sitzung und Tag erhöht. Im Städtevergleich liegt das Sitzungsgeld bei 13,00 bzw. 16,00 Euro.

f) monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Mitglied des Stadtrates

Entsprechend der Regelungen des Runderlasses kann der Vorsitzende des Stadtrates bis zum Doppelten, Vorsitzende eines Ausschusses bzw. einer Fraktion zusätzlich bis zum einfachen der Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Stadtrates, zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Mitglied des Stadtrates erhalten. Die Höchstsätze liegen in diesen Fällen bei 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro. Der Satzungsentwurf sieht vor, 90% des Höchstsatzes, 270,00 Euro, als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung an den Vorsitzenden des Stadtrates zu zahlen. Dies entspricht einer Erhöhung von 14,50 Euro. Die durchschnittliche Aufwandsentschädigung für Vorsitzende des Stadtrates beträgt im Städtevergleich mit den kreisangehörigen Kommunen 198,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung in den Städten Bitterfeld-Wolfen und Halberstadt liegt mit 256,00 Euro im Rahmen der derzeit gültigen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen sollen ebenfalls 90% des Höchstsatzes zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Mitglied des Stadtrates erhalten, dies entspricht 135,00 Euro und somit einer Erhöhung von 7,00 Euro. Im Städtevergleich beträgt die durchschnittliche Aufwandsentschädigung 96,00 Euro. Die Aufwandsentschädigungen reichen von 65,00 Euro bis 128,00 Euro.

Wesentliche Neuerungen neben der Erhöhung der Aufwandsentschädigungen sind:

a) Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher (§ 1 Abs. 3)

Die Ortsbürgermeister erhalten entsprechend dem Runderlass nur noch eine monatliche Pauschale für die Funktion des Ortsbürgermeisters. Die monatliche Pauschale als Mitglied des Ortschaftsrates entfällt, da bei der Höhe der Aufwandsentschädigung bereits berücksichtigt ist, dass er an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnimmt.

Mit Beginn der Wahlperiode 2019 besteht gemäß § 82 Abs. 1 KVG LSA die Verpflichtung, in Ortschaftsräten mit bis zu 300 Einwohnern einen gewählten Ortsvorsteher zu haben. Nur eine Ortschaft mit mehr als 300 Einwohnern kann dann einen gewählten Ortschaftsrat oder einen Ortsvorsteher haben. Um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen, erfolgte die Aufnahme einer Regelung zur Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher.

b) Aufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters

Der ehemalige § 2 wurde ersatzlos gestrichen. Nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde darf die Aufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister und den Bürgermeister nicht in dieser Satzung geregelt werden. Stattdessen bedürfe es eines separaten Beschlusses.

Die fortlaufende Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

c) Aufwandsentschädigung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr (§ 2 Abs. 3)

Bei der Brandsicherheitswache handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, die die Feuerwehr für Veranstaltungen erbringen muss, die einer solchen Brandsicherheitswache unterliegen (vgl. § 20 BrSchG). Für diese Leistung der Feuerwehr kann die Gemeinde die erforderlichen Kosten von dem Auftraggeber verlangen (vgl. § 22 Abs. 3 und 4 BrSchG). Die Brandsicherheitswache stellt grundsätzlich einen „normalen“ Einsatz der Feuerwehr dar, der von einigen Kommunen im Rahmen einer pauschalen Aufwandsentschädigung je Kamerad je Einsatz erfasst wird. Eine stundenmäßige Vergütung ist nach Auffassung der Kommunalaufsicht unzulässig. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung habe Entgeltcharakter und sei mit dem Wesen des Ehrenamtes nicht vereinbar.

d) Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 3)

Gemäß § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg und seiner Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte wird die Niederschrift durch ein Mitglied des Ortschaftsrates oder eines ehrenamtlich tätigen Protokollführers erstellt. Im Rahmen der Gesprächsrunde der Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen mit dem Oberbürgermeister wurde sich dahingehend verständigt, dass ein ehrenamtlich tätiger Protokollant eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro und ein Protokollant, der gleichzeitig auch Mitglied des Ortschaftsrates ist, 10,00 Euro je protokollierter Sitzung erhalten soll.

e) Sitzungsgeld für Gesprächsrunden des Ältestenrates und der Ortsbürgermeister (§ 4 Abs. 3 und 4)

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates und der Ortsbürgermeisterrunde wird zukünftig ein Sitzungsgeld gezahlt. Der Verweis auf die in der Hauptsatzung enthaltene Regelung wird klargestellt, dass es sich hierbei nicht um jedwede „Gesprächsrunde“ handelt, sondern nur um jene, die der Einleitung des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens dienen (vgl. § 84 KVG LSA).

f) Höchstbeträge Sitzungsgeld (§ 4 Abs. 7)

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird entsprechend des Runderlasses ein Höchstbetrag festgelegt. Dieser entspricht für Mitglieder des Stadtrates 40,00 Euro und für Mitglieder der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters 28,00 Euro je Tag.

g) Verlust der Aufwandsentschädigungen/ Stellvertretung (§ 6)

Die Regelungen zum Verlust der Aufwandsentschädigungen wurden entsprechend des Runderlasses angepasst. Des Weiteren wurde definiert, wann ein Stadtrat oder Ortschaftsrat sein Ehrenamt nicht ausübt. Durch die Änderung des § 6 Abs. 3 erfolgt eine Gleichstellung mit der in Abs. 1 enthaltenen Regelung. Sie war Gegenstand der Erörterungen im Haupt- und Wirtschaftsausschuss.

h) Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes (§ 7)

Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden zusammen mit Ablauf eines Monats gezahlt und nicht mehr monatlich bzw. quartalsweise. **Die Regelungen zur Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister und Bürgermeister wurde gestrichen. Der Verweis auf Paragraphen innerhalb der Satzung wurde angepasst.**

i) Verdienstaufschlag und Auslagenersatz (§§ 8 und 9)

Die Regelungen zum Verdienstaufschlag und Auslagenersatz wurden entsprechend des Runderlasses angepasst und konkretisiert.

j) Maßgebliche Einwohnerzahl (§ 10)

Die Regelung zur maßgeblichen Einwohnerzahl für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen für die Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher wurde entsprechend des Runderlasses angepasst.

III. Anlagen:

Anlage 1 – Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene und Wahlbeamte auf Zeit der Lutherstadt Wittenberg (Entschädigungssatzung) – Stand 19.06.2017

Anlage 2 – Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport

Anlage 3 – Synopse zur Höhe der Aufwandsentschädigungen und Städtevergleich